

Markt Gnotzheim

Der Markt Gnotzheim erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindewohner, betreibt der Markt Gnotzheim (nachfolgend Gemeinde genannt) als eine öffentliche Einrichtung einen Friedhof mit einer Leichenhalle in Gnotzheim

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte genehmigt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fälle ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattungen setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 4 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 5 Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, die vorherige Erlaubnis der Gemeinde und des Landratsamtes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (auch für Urnen, siehe § 7 Abs. 3)
 2. Wahlgräber (Doppelgräber / bisher Familiengräber)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 7 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom 11. vollendeten Lebensjahr an.

- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab (Doppelgrab) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Wahlgräber (Doppelgräber)

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Doppelgrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 60 Jahre begründet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Graburkunde.

§ 9

Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und seinen Ehegatten darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auf Antrag auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 10

Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 11

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 12

Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr

(Kindergräber):

Reihengräber:

Länge 1,50 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,60 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:

Reihengräber:

Länge 2,00 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,60 m

Wahlgräber (2 Grabstellen):

Länge 2,00 m

Breite 1,80 m

Abstand 0,60 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m.

(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) haben 2,00 m Länge und 1,00 m Breite. Der Abstand beträgt 0,60 m. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 13

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Zwölf Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 12 cm sein.

- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarungen der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 25 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

IV. Grabmäler

§ 14

Errichtung von Grabmälern

Grabmäler die nicht den nachfolgenden Bestimmungen der §§ 15 - 17 entsprechen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 15

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. Kindergräber
Höhe bis 0,75 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,15 m.
 2. Reihengräber
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,15 m.
 3. Doppelgräber für 2 Personen
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,15 m.
 4. Eventuelle Grabsteinsockel dürfen nicht höher als 0,10 m sein.
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern 1,50 m x 0,70 m
 2. bei Reihengräbern 2,00 m x 1,00 m
 3. bei Wahlgräbern (2 Grabstellen) 2,00 m x 1,80 m
- (3) Die Grabeinfassungen müssen bodengleich verlegt werden. Sie dürfen nicht über das Gelände herausragen und nicht breiter als 10 cm sein. Die Verlegung von Platten zwischen den Gräbern ist nicht gestattet. Die Grasnarben zwischen den Gräbern müssen erhalten bleiben. Dieser Absatz gilt nur für den neuen Friedhofsteil und für neu anzulegende Gräberfelder im alten Friedhofsteil.
- (4) Grabmäler sind im neuen Friedhofsteil / Gräberfeld auf den vorhandenen Sockeln in einer Flucht zu errichten.

§ 16
Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten darf das religiöse Empfinden der Kirche und der Verstorbenen nicht verletzen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 17
Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

V. Leichenhaus

§ 18
Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 19

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)
 3. Beisetzung von Urnen (Vergleiche § 6 und § 7 Abs. 3).
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Fachpersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1, Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 20

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof gilt die dieser Satzung beigefügte Friedhofsordnung vom 01.01.1997.

§ 22

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbebetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 23

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 19, Abs. 1 und 2);
2. die in § 3 festgelegte Anzeigepflicht verletzt;
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof (§ 21, Abs. 1 und 22 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt;
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 22, Abs. 1, Satz 1).

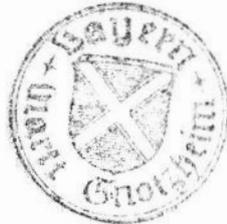
§ 25
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gnotzheim, den 26.11.1996



Josef Weiß
1. Bürgermeister